

# Neue Rechtsprechung bei Schmerzen mit noch unklaren Folgen

Anfang Juni hat das Bundesgericht ein wegweisendes Urteil gefällt: Der Anspruch auf Invalidenrenten bei anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen und vergleichbaren psychosomatischen Leiden wurde neu beurteilt. Die Auswirkungen sind aber auch sechs Monate später noch immer unklar, sagt Juristin Soriya Pek, Fachspezialistin Leistungen beim Rückversicherer PKRück.



Das Bundesgericht beurteilt psychosomatische Störungen neu. Die Folgen für die Invalidenversicherung sind noch unklar. Bild: www.Pixabay.com

Das Bundesgericht hat Anfang Juni für Aufsehen gesorgt, als es im Fall BGE 141 V 281 seine Praxis zur Beurteilung des Anspruchs auf eine Invalidenrente wegen unklaren Beschwerdebildern geändert hat. Aufgrund der Bindungswirkung sind die Entscheide der Invalidenversicherung für die obligatorische berufliche Vorsorge in der Regel verbindlich, was auch für die Vorsorgeeinrichtung Folgen hat.

## Neu Praxis mit strukturiertem Beweisverfahren

Die wichtigste Änderung der neuen Rechtsprechung zu somatoformen Schmerzstörungen ist die Aufgabe der Überwindbarkeitsvermutung. Vor diesem Urteil galt, dass diese Schmerzstörungen in der Regel mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar sind. Somit bestand grundsätzlich kein Anspruch auf eine Invalidenrente, ausser die versicherte Person konnte gewisse beweisbare, sogenannte Förster-Kriterien einbringen.

Im neuen Beweisverfahren wird das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen der betroffenen Person anhand verschie-

dener Indikatoren ergebnisoffen und einzelfallgerecht beurteilt. Die neue Praxis gilt vor allem bei gesundheitlichen Einschränkungen, die sich naturwissenschaftlich nicht objektiv und bildgebend aufzeigen lassen. Dazu gehören Krankheitsbilder wie anhaltende somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgie (chronische Schmerzkrankung), dissoziative Sensibilitäts- und Empfindungsstörungen, HWS-Distorsion ohne nachweisbare organische Funktionsausfälle (Schleudertrauma), nichtorganische Hypersomnie (Schlafsucht), Neurasthenie und chronisches Müdigkeitssyndrom.

## Noch keine konkreten Folgen in Sicht

Trotz der Änderung der Praxis vor sechs Monaten werden Versicherte meist abgewiesen, wenn sie sich auf die neue Rechtsprechung berufen. Die Gründe sind unterschiedlich. Die neue Praxis wird zum Beispiel nicht auf andere Krankheitsbilder ausgeweitet. Auch Versicherte mit klarem Beschwerdebild scheitern – denn solange sich ein Krankheitsbild ganz oder nur teilweise organisch erklären lässt, gilt die

neue Rechtsprechung nicht. Keine Chance haben auch Betroffene, deren Gesuch auf eine Invalidenrente aufgrund der alten Rechtsprechung abgewiesen wurde. Solange keine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustands vorliegt, können sie sich nicht auf eine Neubeurteilung gemäss neuer Praxis berufen.

## Ausschlussgründe chancenlos

Ebenfalls als aussichtslos haben sich die sogenannten Ausschlussgründe erwiesen. Dazu zählen besonders Leistungseinschränkungen, die auf Aggravation oder einer ähnlichen Konstellation beruhen – zum Beispiel, wenn eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten besteht; ausserdem, wenn schwere Einschränkungen im Alltag behauptet werden, das psychosoziale Umfeld jedoch weitgehend intakt ist.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass es noch keine Anwendungsfälle gibt, für welche die neue Praxis effektiv angewendet wird. Die Auswirkungen sind deshalb weiterhin unklar. ♦